

BGer 9C_295/2023 vom 24. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_295_2023

FR: TF 9C_295/2023 du 24 mai 2023

IT: TF 9C_295/2023 del 24 maggio 2023

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_295/2023

Urteil vom 24. Mai 2023

III. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Stadelmann, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiberin Nünlist.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Assura-Basis SA,

Avenue Charles-Ferdinand-Ramuz 70, 1009 Pully,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Krankenversicherung,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. März 2023 (200 22 542 KV).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 30. April 2023 (Poststempel) gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. März 2023,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3),

dass auch von Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf, auf die vorinstanzliche Begründung konkret einzugehen,

dass die Vorinstanz den Beschwerdeführer verpflichtet hat, der Beschwerdegegnerin Prämien in der Höhe von Fr. 29'964.25 zuzüglich Zins von 5 % ab 14. März 2022 sowie Mahn- und Verwaltungsspesen von Fr. 40.- und den bis 13. März 2022 aufgelaufenen Zins von Fr. 423.10 zu bezahlen,

dass sie diesbezüglich den Rechtsvorschlag in der Betreuung C._____ aufgehoben und der Beschwerdegegnerin die definitive Rechtsöffnung erteilt hat,

dass der Beschwerdeführer - soweit überhaupt sachbezogen - nicht substantiiert, inwiefern die Vorinstanz mit dem Erwogenen Recht verletzt haben soll,

dass er insbesondere nicht dartut, welche Konsequenzen er aus dem Vorbringen ableiten will, dass die Beschwerdegegnerin bereits 2016 Kenntnis von seinem Wohnsitz gehabt habe, und inwiefern die diesbezügliche Begründung des kantonalen Gerichts Recht verletzt,

dass er damit seiner Begründungspflicht nicht genügend nachkommt,

dass an der unzureichenden Begründung die der Eingabe beigelegten Unterlagen, soweit es sich dabei nicht ohnehin um unzulässige Noven im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG handelt, nichts zu ändern vermögen,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass der Versicherte grundsätzlich kostenpflichtig ist, indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 24. Mai 2023

Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Stadelmann

Die Gerichtsschreiberin: Nünlist

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.